


Schleswig-Holsteinischer Schwimmverband e.V.	<b>Organisationshandbuch des SHSV</b>	Register: 9	Seite: 1
	<b>Jugendordnung</b>	Erstausgabe: 04.02.1984	
		Letzte Änderung: 03.05.1994	

## I. NAME; ZWECK UND GRUNDSÄTZE

### § 1 Name und Wesen

Die Schwimmjugend Schleswig-Holstein ist die Jugendorganisation im Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband e.V. (SHSV). Sie wird von den Kindern und Jugendlichen, der dem SHSV angeschlossenen Mitgliedern, sowie die im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeitern gebildet.

### § 2 Zweck

Die Schwimmjugend Schleswig-Holstein strebt an, durch die Jugendarbeit der Mitglieder des SHSV jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie bekennt sich zur Olympischen Idee.

Die Schwimmjugend Schleswig-Holstein trägt zur Persönlichkeitsbildung bei. Sie will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung fördern.

Die Schwimmjugend Schleswig-Holstein entwickelt in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen die formen sportlicher Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Mitglieder, vertritt die gemeinsamen Interessen der Schwimmjugend Schleswig-Holstein in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Sie vertritt als freier Träger der Jugendhilfe die Interessen junger Menschen bis zum Alter von 27 Jahren.

### § 3 Grundsätze

Die Schwimmjugend Schleswig-Holstein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die Schwimmjugend Schleswig-Holstein führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des SHSV und des Jugendrechts.

### § 4 Amtsbezeichnung

Weibliche Mitglieder der Schwimmjugend führen ihre Amtsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

## II. ORGANE

### § 5 Gliederung

Organe der Schwimmjugend Schleswig-Holstein sind:

1. Die Jugendvollversammlung (JVV)
2. Der Jugendbeirat (JB)
3. Der Jugendvorstand (JV)

## III. JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

## § 6 Bedeutung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend Schleswig-Holstein.

## § 7 Zusammensetzung

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendvertretern der Mitglieder des SHSV und den Mitgliedern des Jugendvorstandes der Schwimmjugend Schleswig-Holstein.

Die zuständigen Jugendgremien der ordentlichen Mitglieder entsenden in die Jugendvollversammlung entsprechend der Anzahl der Mitglieder bis zu 21 Jahren je angefangene 200 Jugendliche einen Jugendvertreter.

Für das Stimmrecht ist die zum 01.01. des vorhergehenden Jahres zugrunde gelegte Mitgliederzahl maßgebend.

1/3 der Jugendvertreter, die ein Kreis entsendet, muss unter 27 Jahre alt sein. Jeder Jugendvertreter hat nur eine Stimme. Die Jugendvertreter sind mit Beendigung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt und mit Beendigung des 16. Lebensjahres wählbar. Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die außerordentlichen Mitgliederorganisationen entsenden den Vorsitzenden oder einen Vertreter ihrer Jugendorganisation. Jede außerordentliche Mitgliedsorganisation hat eine Stimme.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben bei Abstimmungen und Wahlen je eine Stimme.

## § 8 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes, der AG's und der kooptierten Mitglieder
3. Beschlussfassung über Anträge
4. Entgegennahme der Jahresberichte des Jugendvorstandes, der AG's und der kooptierten Mitglieder
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
6. Entlastung des Jugendvorstandes
7. Wahl des Jugendvorstandes

## § 9 Zusammenkunft

Die Jugendvollversammlung tritt jährlich, jedoch in den Jahren, in denen ein Verbandstag stattfindet, spätestens 7 Wochen vor diesem zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn die vorherige Jugendvollversammlung keine Festlegung getroffen hat.

Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder oder auf Beschluss des Jugendvorstandes, der mit 2/3 Mehrheit gefasst werden muss, muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen werden.

## § 10 Einladung

Der Jugendvorstand lädt die Mitglieder zur Jugendvollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die

Tagesordnung sowie die Berichte sind spätestens drei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Bei einer außerordentlichen Jugendvollversammlung verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

## **§ 11 Anträge**

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den zuständigen Jugendgremien der Mitglieder, vom Jugendbeirat und vom Jugendvorstand der Schwimmjugend Schleswig-Holstein mindestens vier Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig.

Für außerordentliche Jugendvollversammlungen gilt § 10, Satz 3 entsprechend.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Jugendvertreter beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleitung auf Antrag festgestellt wird.

## **§ 13 Abstimmung und Wahlen**

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Jugendvollversammlung.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht ein Jugendvertreter geheime Wahl beantragt.

Awesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

# **IV. JUGENDBEIRAT**

## **§ 14 Zusammensetzung und Aufgaben**

Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:

1. Dem Jugendvorstand
2. Je einem Jugendvertreter der Kreisschwimmverbände
3. Den kooptierten Mitgliedern, nur mit beratender Stimme
4. Den Aktivensprechern
5. Je einem Jugendvertreter der außerordentlichen Mitgliedsorganisationen

Die Aufgaben und Ziele des Jugendbeirates sind vorausschauende Ausarbeitung von allgemeinen, überfachlichen und sportlichen Inhalten für die Jugendarbeit der Schwimmjugend SH.

Weitere Aufgaben sind:

1. Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern

2. Erörterung gesellschaftspolitischer Aufgaben aus dem Jugendbereich
3. Beratung über bedeutende Vorgänge
4. Erarbeitung von Anträgen für die JVV

### **§ 15 Zusammenkunft und Einladung**

Er tritt auf Antrag des Jugendvorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Beirates zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand.

Der Jugendvorstand lädt die Mitglieder zur Jugendbeiratstagung durch schriftliche Einladung mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin ein.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

Der ordnungsgemäß einberufene Jugendbeirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Jugendvertreter beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **V. JUGENDVORSTAND**

### **§ 17 Zusammensetzung**

Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Jugendwart
2. Dem stellvertretenden Jugendwart
3. Dem 1. Beisitzer
4. Dem 2. Beisitzer
5. Dem 3. Beisitzer

### **§ 18 Aufgaben**

1. Erfüllung der Rahmenrichtlinien und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Jugendbeirates unter Berücksichtigung der Jugendordnung
2. Planung und Koordination aller SHSV-Jugendvorhaben
3. Berufung, Unterstützung und Überwachung von AG's und der kooptierten Mitglieder

### **§ 19 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der JVV auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt
2. Im Kalenderjahr mit gerader Endzahl werden der Jugendwart und der 1. Beisitzer gewählt
3. Im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl werden der stellvertretene Jugendwart, 2. Beisitzer und 3. Beisitzer gewählt.
4. In den Jugendvorstand ist wählbar, wer einem SHSV-Mitglied als Mitglied angehört und das 16. Lebensjahr, der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart das 18. Lebensjahr, erreicht hat. Dabei sollten 2/5 der Mitglieder am Tage ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Scheidet ein JV-Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der Jugendbeirat berechtigt, durch Wahl den Jugendvorstand bis zur nächsten JVV zu ergänzen.

### **§ 20 Arbeitsweise**

1. Der Jugendvorstand wird nach Bedarf durch den Jugendwart einberufen. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
2. Die Jugendvorstandssitzungen sind öffentlich. Die Vertraulichkeit kann bei einzelnen Punkten beschlossen werden.
3. Zur Unterstützung der Schwimmjugend Schleswig-Holstein kann ein Jugendsportreferent durch den Jugendvorstand nach Absprache mit dem SHSV-Beirat eingesetzt werden. Er hat Teilnahme- aber kein Stimmrecht im Jugendvorstand.

## **VI. ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND KOOPIERTE MITGLIEDER**

### **§ 21 Berufung und Arbeitsweise**

1. Die Organe der Schwimmjugend Schleswig-Holstein gem. § 5 können für inhaltlich und zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitsgemeinschaften berufen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrages.
2. Die Arbeitsgemeinschaften nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

### **§ 22 Kooptierte Mitglieder**

Der JV kann weitere Mitarbeiter in den JV kooptieren.

Kooptierte Mitglieder haben auf JV-Sitzungen Rederecht.

## **VII. VERTRETUNG**

### **§ 23 Vertretung**

Der Jugendwart vertritt die Schwimmjugend Schleswig-Holstein. Er ist Mitglied im Präsidium des SHSV.

Der Jugendwart führt den Vorsitz in den Organen gem. § 5. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Jugendwart vertreten.

Der stellvertretende Jugendwart übernimmt im Verhinderungsfall des Jugendwartes die Vertretung der Schwimmjugend im Präsidium des SHSV.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 24 Auflösung**

Die Auflösung der Jugendorganisation im SHSV kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung, bei der mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein müssen, mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen sowie das Eigentum der Schwimmjugend Schleswig-Holstein der Sportjugend Schleswig-Holstein für Zwecke der Jugendarbeit zu.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung 1994 beschlossen und wird durch den nächsten Verbandstag des SHSV bestätigt und tritt mit dem Tage der JVV 1995 in Kraft.

Alle vorherigen Ordnungen der Schwimmjugend Schleswig-Holstein treten am gleichen Tag außer Kraft.

Kiel, den 03.Mai 1994

gez. Dirk Specht  
Jugendwart